

II-4207 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 75 00

19

Zl. 21.891/123-7/1982

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1923 IAB

1982 -07- 3 0

zu 1950 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER
und Genossen an den Bundesminister für
soziale Verwaltung, betreffend Anzahl und
Höhe der Witwen(Witwer)pensionen an Ge-
schiedene (Nr.1950/J).

Im Zusammenhang mit der Entschließung des Nationalrates vom 15.6.1978, mit der der Bundesminister für soziale Verwaltung ersucht wird, die Träger der Pensionsversicherung anzuweisen, über die Anzahl und die Höhe der Witwen-(Witwer)pensionen an Geschiedene, wenn das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs.3 Ehegesetz enthält, gesonderte statistische Nachweise zu führen, wird an mich folgende Anfrage gerichtet:

- "1. Wieviele Witwen(Witwer)pensionen an Geschiedene, bei denen das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Ehegesetz enthält, werden von der Pensionsversicherung ausgezahlt?
2. Welche Gesamtsumme wird von der Pensionsversicherung für solche Witwen(Witwer)pensionen aufgewendet?
3. Wieviele Witwen(Witwer)pensionen werden in solchen Fällen an hinterlassene Witwen (hinterlassene Witwer) angewiesen?

4. Welche Gesamtsumme wird von der Pensionsversicherung an hinterlassene Witwen (hinterlassene Witwer) aufgewendet?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, zunächst grundsätzlich folgendes mitzuteilen:

Die Überlegungen, die zur Entschließung des Nationalrates vom 15.6.1978 geführt haben, sind im Bericht des Justizausschusses zum Bundesgesetz vom 15.6.1978 über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, BGBl.Nr. 280/78, enthalten. In ihm wird ausgeführt, in den Beratungen sei nicht übersehen worden, "daß die nunmehr in Aussicht genommene Erweiterung der Witwenversorgung finanzielle Auswirkungen haben wird. Diese können allerdings zur Zeit auch nicht annähernd abgeschätzt werden, weil es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, wie hoch die Anzahl der Scheidungsfälle nach § 55 Ehegesetz i.d.F. des Entwurfes sein wird. Auch darf nicht übersehen werden, daß der Ausspruch nach § 61 Abs.3 Ehegesetz i.d.F. des Entwurfes noch keine Mehrbelastung der Pensionsversicherung bzw. der Unfallversicherung nach sich zieht, weil ja ohne die gegenständliche Scheidungsreform diese Ehe aller Voraussicht nach bis zum Tode des Mannes aufrecht geblieben und damit eine "volle Witwenversorgung" angefallen wäre. Erst eine allenfalls neue Eheschließung verursacht den Mehraufwand der Pension(Rente) an die hinterlassene Witwe. Auch hier würde aber jede Annahme über die Anzahl von Eheschließungen nach Scheidungen nach § 55 Ehegesetz i.d.F. des Entwurfes in das Gebiet der Spekulation münden.

Es scheint daher, ungeachtet der Überlegungen des Justizausschusses, geboten, den in Frage kommenden Leistungssektor gesondert zu beobachten, um zu gegebener Zeit an-

hand "harter Daten" die finanziellen Auswirkungen der nunmehr in Aussicht genommenen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen prüfen zu können. Der Beschaffung dieser "harten Daten" dient der angeschlossene Entschließungsantrag."

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat versucht, ein Statistikprogramm aufzustellen, das dem Auftrag des Nationalrates entspricht. Die von den Pensionsversicherungsträgern zu erstellenden Daten sollten Aufschluß geben über Anzahl und Höhe der Pensionen an geschiedene Witwen (Witwer) nach § 258 Abs.4 ASVG im Zusammenhalt mit § 264 Abs.5 ASVG und den entsprechenden Bestimmungen des GSVG und BSVG - d.s. Witwen (Witwer), bei denen das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs.3 EheG. enthält -, bzw. der Pensionen an Witwen (Witwer), bei deren Anfall auch eine Pension an eine(n) geschiedene(n) Witwe(r) angefallen ist. Um einen echten Mehraufwand im Sinne der Ausführungen des Berichtes des Justizausschusses errechnen zu können, hätten die Pensionsversicherungsträger auch die Höhe der Witwen- (Witwer)pension ohne Berücksichtigung des § 264 Abs.5 ASVG (Witwen- (Witwer)pension in Höhe der Unterhaltszahlung) angeben sollen. Bei ersten Kontaktgesprächen mit Vertretern der Pensionsversicherungsträger mußte zur Kenntnis genommen werden, daß diesem Vorhaben allein schon entgegensteht, daß die Unterhaltszahlung nach Inkrafttreten des Gesetzes in diesen Fällen schon im Antrag nicht mehr erfaßt werden kann.

Da damit ein wesentlicher Faktor einer genaueren Prüfung der finanziellen Auswirkungen der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Scheidungsreform wegfiel, wurden in den Entwurf über die Erweiterung der statistischen Nachweisungen gemäß dem Entschließungs-

antrag nur Anzahl und Höhe der oben genannten Pensionen aufgenommen, die monatlich gemeldet werden sollten. Dieser Entwurf wurde in einer Sitzung am 6.3.1979 mit Vertretern der Pensionsversicherungsträger und des Hauptverbandes besprochen. Die einhellige Meinung der Vertreter der Pensionsversicherungsträger ging dahin, daß eine Erfassung der gewünschten Daten bei der derzeitigen Organisation der EDV und der Arbeitsabläufe auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stoße, da jeder Pension als Überbegriff die Versicherungsnummer zugeordnet sei, wobei keine Korrelation hinsichtlich familiärer Bande bestehe. Der Aufbau einer solchen Korrelation würde eine völlige Umorganisation der EDV und der Arbeitsabläufe bei der Zuerkennung erfordern. Im Hinblick auf den in finanzieller Hinsicht doch relativ geringen Aussagewert sei eine Umorganisation der EDV äußerst unrentabel.

Die Vertreter der Pensionsversicherungsträger erklärten, daß ihnen in einem vertretbaren Rahmen nur eine "händische" Erfassung der in jedem Jahr zuerkannten Pensionen an geschiedene Witwen (Witwer) nach Anzahl und Höhe, nicht jedoch eine Erfassung der Pensionen an hinterlassene Witwen (Witwer) möglich sei. Die Erfassung des Abganges dieser Pensionen und damit des Standes sei unter Bedachtnahme auf die Relation Kosten : Aussagewert ebenfalls nicht vertretbar.

Da sonach jede Änderung der Organisation der Pensionsversicherungsträger in diesem Bereich einen im Vergleich mit dem Nutzen zu großen finanziellen Mehraufwand zur Folge gehabt hätte, wurde schließlich nur der Nachweis der Anzahl und der betragsmäßigen Höhe der neu zugegangenen Witwen- (Witwer)pensionen an Geschiedene, bei denen das Scheidungs-urteil dem Ausspruch nach § 61 Ehegesetz enthält, jeweils für einen halbjährlichen Zeitraum verlangt. Die Meldung

über die Anzahl und Höhe der Pensionen an hinterlassene Witwen (Witwer) wurde aus den vorgenannten Gründen fallen gelassen.

Zu 1.)

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts am 15.6.1978 sind bis Ende 1981 in der Pensionsversicherung nach dem ASVG insgesamt 15 Witwenpensionen an Geschiedene, bei denen das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Ehegesetz enthält, zuerkannt worden, davon 13 bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und zwei bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen haben bisher keine derartige Zuerkennung gemeldet. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gab es bis Ende 1981 zehn derartige Pensionen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat keine derartigen Witwenpensionen gemeldet.

Zu 2.)

Eine genaue Angabe über die Gesamtsumme kann nicht gegeben werden, da nur die Höhe der Pension bei der Zuerkennung gemeldet wird. Unter Berücksichtigung der Anpassung beträgt im Jahre 1982 der monatliche Aufwand für diese Pensionen im Bereich des ASVG rund 67.600 S. Im Bereich des GSVG beträgt der monatliche Pensionsaufwand für derartige Pensionen etwa 33.400 S. Zusätzlich zu diesem Betrag werden noch in vier Fällen Ausgleichszulagen in der Höhe von rund 3.700 S gezahlt.

Zu 3.) und 4.)

Aus den oben angegebenen Gründen liegen für diesen Personenkreis keine Statistikdaten vor. Aus der geringen Anzahl der Witwenpensionen an Geschiedene, bei denen das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Ehegesetz enthält, kann jedoch geschlossen werden, daß auch die Zahl der Witwen(Witwer)pensionen an hinterlassene Witwen (Witwer) sehr gering sein dürfte.

Der Bundesminister:

